

MiLoG - Dokumentationspflicht

Bezüglichl. der Dokumentationspflicht bei Kirchenmusikern/Kirchenmusikerinnen hat das Kirchenamt der EKD in einer Mail folgendes mitgeteilt:

„ ... Es hat jüngst ein Gespräch der Kirchen mit dem Leiter der Abteilung Arbeitsrecht und Arbeitsschutz des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), ..., gegeben. In diesem Gespräch bestand Übereinstimmung, dass die Arbeitgeber von Kirchenmusikern ihre Aufzeichnungspflichten im Zush. mit dem MiLoG bereits dann erfüllen, wenn sie die pauschale Arbeitszeit dokumentieren. Es ist somit nicht erforderlich, dass die Vorbereitungs- und Übungszeiten ebenfalls dokumentiert werden. Es ist daher ausreichend, die pauschal für den Gottesdienst oder die Kasualie angesetzte Arbeitszeit zu dokumentieren. Dies soll nun vom BMAS noch schriftlich bestätigt werden....“

Tendenz somit: Es genügt, wenn die Zeit des Gottesdienstes dokumentiert wird. Leider steht die Bestätigung durch das BMAS immer noch aus.